

Satzung des Vereins

„Bürgerschützen Seelze von 1848 e. V.“

Präambel

Da nachweisbar (durch die Existenz zweier Fahnen von 1848 und 1874) das Schützenwesen in Seelze bereits 1848 bestanden hat, sahen sich der **Schützenverein Seelze von 1900 e.V.** und die **Schützengesellschaft Seelze von 1913 e.V.** in der Verantwortung, in Seelze den Schießsport, die Musikausübung sowie die Traditions- und Brauchtumpflege des Schützenwesens im Verein langfristig zu sichern. Im Hinblick auf die Altersstruktur und die sinkenden Mitgliederzahlen in beiden Seelzer Schützenvereinigungen war dieses Ziel nur durch einen Zusammenschluss beider Seelzer Schützenvereinigungen zu erreichen. Gleichzeitig wurde durch die Neugründung des Vereins **Bürgerschützen Seelze von 1848 e. V.** an die Tradition angeknüpft, die schon vor der Gründung der beiden, sich jetzt zusammengeschlossenen Schützenvereinigungen, in Seelze bestand. Der Verein **Bürgerschützen Seelze von 1848 e. V.** ist unmittelbarer Rechtsnachfolger der beiden Seelzer Schützenvereinigungen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Bürgerschützen Seelze von 1848 e. V.**.
Er hat seinen Sitz in Seelze.
Der Verein ist beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 200267 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein „Bürgerschützen Seelze von 1848 e. V.“ ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
5. Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Frauen führen sie in der weiblichen Form.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist:
 - a. Pflege und Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) insbesondere des Schießsports im Bereich des Breiten- und Freizeitsports aber auch im Bereich der Leistungsförderung im Wettkampfsport und des Gesundheitssports auch aus der Perspektive von Integration und Inklusion.

- b. Pflege der Tradition und des Brauchtums, soweit sie mit dem Schützenwesen in Verbindung steht.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch

- a. Durchführung von Spiel- und Sportübungen insbesondere im Bereich des Schießsports auch in Form von Kurs- und Trainingsangeboten und im Rahmen von Kooperationen,
- b. Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen,
- c. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften sowie Wettkampf- oder Schiedsrichtern,
- d. Durchführung von geeigneten Informations- und Bildungsveranstaltungen,
- e. Durchführung von Sportveranstaltungen, Freizeitsportangeboten, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Traditions- und Brauchtumpflege des Schützenwesens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei den Bürgerschützen Seelze von 1848 e. V. kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht den Zielen des Vereins widerspricht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie z. B. Wohnortswechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per Email mitzuteilen.

§ 6 Beiträge, Gebühren und Entgelte

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben. Zusätzlich können Gebühren, Aufnahmebeiträge und Entgelte erhoben werden.

2. Beiträge, Aufnahmebeiträge, Umlagen, und deren Änderungen sowie deren Fälligkeit müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Gebühren und Entgelte werden vom Vorstand festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) mit sechswöchiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres.
Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Eingang des Schreibens zum 15.11. des Jahres erforderlich.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden wenn
 - a. ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,
 - b. eine Nichtzahlung von berechtigten Forderungen trotz zweimaliger Mahnung zzgl. der Kosten und Auslagen für das Mahnverfahren,
 - c. eine nachhaltige Störung des Vereinslebens,
 - d. ein sonstiges vereinschädigendes Verhaltenvorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgründe zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich die Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, auch die Ehrenmitgliedschaft und der Ehreuvorsitz, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, regelmäßig im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Abstimmung erfolgt durch offene Stimmabgabe per Handzeichen. Beantragt mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
5. Allgemeine Beschlussfassungen, Wahlen und Abstimmungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht einer juristischen Person wird durch deren Vertreter wahrgenommen, die juristische Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich durch Anwesenheit während der Beschlussfassung ausgeübt werden.
7. Die Veräußerung des Erbbaurechts an dem Grundstück in Seelze, Marienwerder Allee 10 und der darauf befindlichen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Gleiche gilt für die Beteiligung Dritter an den Rechten und Anlagen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Anträge zur Tagesordnung

1. Dringlichkeitsanträge: Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2. Initiativanträge: Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Besondere Anträge: Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Beteiligung Dritter an Rechten oder baulichen Anlagen, die Veräußerung des Erbbaurechts und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmeanträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut (detailliert) mitgeteilt worden sind.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c. Annahme von Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen,
- f. Änderung der Satzung,
- g. Beschlussfassung über Fusionen und Verschmelzungen,
- h. Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand, dem
 - (1) der erste Vorsitzende,
 - (2) der zweite Vorsitzende,
 - (3) der Kassenwart
 - (4) und der Schriftführerangehören. Jeder hat eine Stimme.
 - b. den weiteren Vorstandsmitgliedern, die zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden. Dazu gehören
 - (1) der 1. und 2. Schießsportleiter,

- (2) der 1. und 2. Jugendleiter,
- (3) die 1. und 2. Damenleiterin,
- (4) der 1. und 2. Bogensportleiter,
- (5) der 1. und 2. Festleiter,
- (6) der Jugendsprecher.

wobei jeweils nur 1 Vertreter des jeweiligen Bereiches stimmberechtigt ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt oder dem Verein aus, kann der Vorstand eine Ersatzbestellung vornehmen. Die entsprechende Ergänzungswahl bis zum Ende der Amtszeit findet dann auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die der 1. oder 2. Vorsitzende leitet, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Sache erklären. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
6. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
7. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, erlassen, die den Mitgliedern mitzuteilen sind.
8. Die Jugendgruppe wählt für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Sprecher. Dieser gehört dem erweiterten Vorstand an; der Jugendsprecher ist stimmberechtigt.
9. Der Vorstand kann intern und extern Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
10. Der Vorstand kann Benennungen durchführen z. B. Standortenträger, Internetbeauftragte usw.
11. Der Vorstand kann zur Betreuung der Liegenschaften einen Beauftragten benennen. Dieser muss nicht Mitglied im Verein sein.

§ 13 Kassenprüfung

1. Auf der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer aus der Mitte der anwesenden Mitglieder für 2 Jahre zu wählen. Die zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Bei der 1. Wahl beträgt die Amtszeit für den 2. Kassenprüfer lediglich 1 Jahr. In den nachfolgenden Jahren wird jeweils 1 Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Vorsitzenden und Kassenwarte sind nicht wahlberechtigt.
2. Die Kassenprüfer haben in jedem Rechnungsjahr mindestens eine Kassenprüfung, die regelmäßig nach Erstellung des Jahresabschlusses und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung liegt, durchzuführen.
3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Bei der Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
5. Eine Besorgnis der Befangenheit der Kassenprüfer ist auszuschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder nach §26 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Seelze, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport, insbesondere im schießsportlichen Bereich zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1. 1. Satzungsänderung per Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.03.2010
2. 2. Satzungsänderung per Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.10.2010
3. 3. Satzungsänderung per Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.10.2015